

Satzungsänderungsanträge vom 14.03.2018

Antragsteller*innen: Stupa-Präsidium

Das Studierendenparlament möge beschließen, die Satzung wie folgt zu ändern:

Antrag (Nr.)	Aktuelle Fassung		Geänderte Fassung	Zeitlicher Verlauf
S1	§8 Zusammensetzung und Amtszeit (2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studierendenparlament gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein halbes Jahr.	Ersetzt in Absatz 2, Satz 1: „1. Oktober“ durch „1. August“ und „30. September durch „31. Juli“	Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.	Abgelehnt am 21.12.2017 Neu eingebracht am 14.03.2018
S2	§13 Akteneinsicht (2) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.	Ersetze in Absatz 2, Satz 1: „Jedes Mitglied“ durch „Fünf Mitglieder“ und „kann“ durch „können“	(2) Fünf Mitglieder des Studierendenparlaments können beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.	Vertrag am 21.12.2017 Wiedereinbringung auf Grund von Vertagung am 14.03.2018
S3	§14 Auflösung und Neuwahl (2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am nächsten 30. September. Andernfalls endet sie am 30. September des darauf folgenden Jahres.	Ersetzt in Absatz 2, Satz 1 und Satz 2: „30. September durch „31. Juli“	(2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am nächsten 31. Juli. Andernfalls endet sie am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.	Vertrag am 21.12.2017 Wiedereinbringung auf Grund von Vertagung am 14.03.2018
S4	§30 Amtszeit (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig: 1. durch Exmatrikulation 2. durch Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist 3. durch Abwahl.	Ergänze in Absatz 2, Satz 1: „nämlich grundsätzlich mit sofortiger Wirkung.“	(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig, nämlich grundsätzlich mit sofortiger Wirkung: 1. durch Exmatrikulation 2. durch Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist 3. durch Abwahl.	Vertrag am 21.12.2017 Wiedereinbringung auf Grund von Vertagung am 14.03.2018
S5	§30 Amtszeit (3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl	Ergänze in Absatz 3 nach Satz 1: „Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind im Falle eines Rücktritts verpflichtet, ihre Geschäfte bis zur	(3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt. Die Mitglieder des Allgemeinen	Vertrag am 21.12.2017 Wiedereinbringung auf Grund von

	statt.	Nachwahl, längstens jedoch für die Dauer von einem Monat, weiterzuführen. Im Falle der Exmatrikulation bzw. der Abwahl üben die verbleibenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss gemeinschaftlich auch das Amt des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch weiter. Entsprechendes gilt, wenn die Monatsfrist für die Nachwahl eines zurückgetretenen Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschuss überschritten wurde.“	Studierendenausschuss sind im Falle eines Rücktritts verpflichtet, ihre Geschäfte bis zur Nachwahl, längstens jedoch für die Dauer von einem Monat, weiterzuführen. Im Falle der Exmatrikulation bzw. der Abwahl üben die verbleibenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss gemeinschaftlich auch das Amt des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch weiter. Entsprechendes gilt, wenn die Monatsfrist für die Nachwahl eines zurückgetretenen Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschuss überschritten wurde.	Vertagung am 14.03.2018
S6	§32 Zusammensetzung und Amtszeit (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ist bis zum 1. Januar kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.	Ersetzt in Absatz 2, Satz 1 und Satz 2: „1. Januar“ durch „1. Oktober“ und „31. Dezember“ durch „30. September“	(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Ist bis zum 1. Oktober kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.	Vertrag am 21.12.2017 Wiedereinbringung auf Grund von Vertagung am 14.03.2018
S7	§ 47 Übergangsbestimmungen (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.	Ergänze in Absatz 1, nach Satz 1: „Die Amtszeit der in 2018 gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments endet am 31. Juli 2019.“	(1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt. Die Amtszeit der in 2018 gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments endet am 31. Juli 2019.	Vertrag am 21.12.2017 Wiedereinbringung auf Grund von Vertagung am 14.03.2018
S8	§16 Wahlausschuss der Studierendenschaft (1) Die Vorbereitung zur Durchführung der Wahl obliegt dem vom Studierendenparlament gewählten Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Studierende angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Schriftführer*in. Wer dem Wahlausschuss angehört, darf nicht Vertrauensperson einer Liste sein und soll nicht Wahlkandidat*in sein.	Ergänze in Absatz 1, nach Satz 2: „Die genaue Anzahl wird vor der Wahl vom Studierendenparlament festgelegt.“	§16 Wahlausschuss der Studierendenschaft Die Vorbereitung zur Durchführung der Wahl obliegt dem vom Studierendenparlament gewählten Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Studierende angehören. Die genaue Anzahl wird vor der Wahl vom Studierendenparlament festgelegt. Sie wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Schriftführer*in. Wer dem Wahlausschuss angehört, darf nicht Vertrauensperson einer Liste sein und soll nicht Wahlkandidat*in sein.	
S9	§16 Wahlausschuss der Studierendenschaft (2) 5. Die Überwachung der Auszählung der Stimmen, die Feststellung des	Ergänze in Absatz 2, Punkt 5: „Organisation und“	§16 Wahlausschuss der Studierendenschaft 5. Die Organisation und Überwachung der Auszählung der Stimmen, die Feststellung	

	Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate		des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate	
S10	§17 Wahlzeit	Ergänze Absatz 3: „(3) Die Wahlen des Studierendenparlaments sollen im Zeitraum der dritten bis sechsten Vorlesungswoche des Sommersemesters stattfinden.“	§17Wahlzeit (1) Die Wahl findet jedes Studienjahr statt und dauert mindestens drei aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Tage. Als vorlesungsfreier Tag gilt auch der Samstag. (2) Für die Durchführung der Wahl soll die Hilfe des Wahlamtes der TU Darmstadt in Anspruch genommen werden. (3) Die Wahlen des Studierendenparlaments sollen im Zeitraum der dritten bis sechsten Vorlesungswoche des Sommersemesters stattfinden.	

Begründung (in Stichpunkten, weitere Begründungen erfolgen mündlich)

Zu Antrag 1: Ergibt sich aus den Auflagen des Präsidiums der TU Darmstadt zur Änderung der Amtszeit.

Zu Antrag 2: Wurde bereits am 20. Juli 2017 diskutiert, das Ergebnis aber nicht eindeutig festgehalten.

Zu Antrag 3: Ergibt sich aus den Auflagen des Präsidiums der TU Darmstadt zur Änderung der Amtszeit.

Zu Antrag 4: Um eine eindeutige Auslegung der Satzung zu ermöglichen.

Zu Antrag 5: Um eine eindeutige Auslegung der Satzung zu ermöglichen.

Zu Antrag 6: Anpassung an die Semesterstruktur.

Zu Antrag 7: Ergibt sich aus den Auflagen des Präsidiums der TU Darmstadt zur Änderung der Amtszeit.

Zu Antrag 8: Bisher fehlte eine Regelung zur Festlegung der genauen Anzahl.

Zu Antrag 9: Zur Verdeutlichung der Aufgaben und zur Regelung der Zuständigkeit.

Zu Antrag 10: Zur Wahrung von Fristen durch die Amtszeitverlegung.

Zur Übersicht:

Anträge der Sitzung vom 21.12.2017 mit Ergebnis

Antrag (Nr.)	Aktuelle Fassung		Geänderte Fassung	Zeitlicher Verlauf
1	<p>§7 Aufgaben</p> <p>Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, Entgegennahme und Diskussion ihres Rechenschaftsberichtes, sowie ihre Entlastung.2. Wahl von studentischen Vertreter*innen nach § 6 sowie deren Abwahl, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist.3. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft5. Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studierendenschaft6. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft.7. Beschluss einer Verfahrensordnung für die Urabstimmung.8. Beschluss einer Verfahrensordnung für die Vollversammlung.9. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses.10. Beschluss über den Antrag zur Auflösung des Studierendenparlaments.	<p>Ersetze unter 9.: „Wahl“ durch „Ernennung“</p>	<p>9. Ernennung des Rechnungsprüfungsausschusses.</p>	<p>Angenommen am 21.12.2017</p>
2	<p>§8 Zusammensetzung und Amtszeit</p> <p>(2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studierendenparlament gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein halbes Jahr.</p>	<p>Ersetzt in Absatz 2, Satz 1: „1. Oktober“ durch „1. August“ und „30. September durch „31. Juli“</p>	<p>Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.</p>	<p>Abgelehnt am 21.12.2017 Neu eingebracht am 14.03.2018</p>
3	<p>§11 Beschlussfassung</p>	<p>Streiche in Absatz 2, Satz 1:</p>	<p>Über die Sitzung des</p>	<p>Abgelehnt am</p>

	(2) Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen, das den Studierenden der TU Darmstadt innerhalb einer Woche zugänglich zu machen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	„das den Studierenden der TU Darmstadt innerhalb einer Woche zugänglich zu machen ist.“	Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen.	21.12.2017
4	§13 Akteneinsicht (1) Das Studierendenparlament kann aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Akteneinsichtsausschuss wählen, in dem von jeder Fraktion mindestens ein*e Parlamentarier*in vertreten sein muss, sofern die entsprechende Fraktion dies wünscht. Der Akteneinsichtsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.	Ersetze in Absatz 1, Satz 1: „Fraktion“ durch „Liste“	Das Studierendenparlament kann aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Akteneinsichtsausschuss wählen, in dem von jeder Liste mindestens ein*e Parlamentarier*in vertreten sein muss, sofern die entsprechende Liste dies wünscht	Angenommen am 21.12.2017
5	§13 Akteneinsicht (2) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.	Ersetze in Absatz 2, Satz 1: „Jedes Mitglied“ durch „Fünf Mitglieder“ und „kann“ durch „können“	(2) Fünf Mitglieder des Studierendenparlaments können beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.	Vertrag am 21.12.2017 Wiedereinbringung auf Grund von Vertagung am 14.03.2018
6	§14 Auflösung und Neuwahl (2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am nächsten 30. September. Andernfalls endet sie am 30. September des darauf folgenden Jahres.	Ersetzt in Absatz 2, Satz 1 und Satz 2: „30. September durch „31. Juli“	(2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am nächsten 31. Juli. Andernfalls endet sie am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.	Vertrag am 21.12.2017 Wiedereinbringung auf Grund von Vertagung am 14.03.2018
7	§29 Zusammensetzung und Wahl (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens eines für das Finanzwesen zuständig ist. Die Anzahl der Mitglieder und die Aufgabenverteilung im Allgemeinen Studierendenausschuss wird vom Studierendenparlament festgelegt.	Ändere in Absatz 1, Satz 2: „Die Anzahl der Mitglieder und die Aufgabenverteilung im“ in „Der Arbeitsschwerpunkt und die Anzahl der Mitglieder des“	(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens eines für das Finanzwesen zuständig ist. Der Arbeitsschwerpunkt und die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss wird vom Studierendenparlament festgelegt.	Angenommen am 21.12.2017
8	§30 Amtszeit (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig: 1. durch Exmatrikulation	Ergänze in Absatz 2, Satz 1: „nämlich grundsätzlich mit sofortiger Wirkung:“	(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig, nämlich grundsätzlich mit sofortiger Wirkung: 1. durch Exmatrikulation	Vertrag am 21.12.2017 Wiedereinbringung auf Grund von Vertagung am

	2. durch Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist 3. durch Abwahl.		2. durch Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist 3. durch Abwahl.	14.03.2018
9	§30 Amtszeit (3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.	Ergänze in Absatz 3 nach Satz 1: „Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss sind im Falle eines Rücktritts verpflichtet, ihre Geschäfte bis zur Nachwahl, längstens jedoch für die Dauer von einem Monat, weiterzuführen. Im Falle der Exmatrikulation bzw. der Abwahl üben die verbleibenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss gemeinschaftlich auch das Amt des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch weiter. Entsprechendes gilt, wenn die Monatsfrist für die Nachwahl eines zurückgetretenen Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschuss überschritten wurde.“	(3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss sind im Falle eines Rücktritts verpflichtet, ihre Geschäfte bis zur Nachwahl, längstens jedoch für die Dauer von einem Monat, weiterzuführen. Im Falle der Exmatrikulation bzw. der Abwahl üben die verbleibenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss gemeinschaftlich auch das Amt des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch weiter. Entsprechendes gilt, wenn die Monatsfrist für die Nachwahl eines zurückgetretenen Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschuss überschritten wurde.	Vertrag am 21.12.2017 Wiedereinbringung auf Grund von Vertagung am 14.03.2018
10	§32 Zusammensetzung und Amtszeit (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ist bis zum 1. Januar kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.	Ersetzt in Absatz 2, Satz 1 und Satz 2: „1. Januar“ durch „1. Oktober“ und „31. Dezember“ durch „30. September“	(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Ist bis zum 1. Oktober kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.	Vertrag am 21.12.2017 Wiedereinbringung auf Grund von Vertagung am 14.03.2018
11	§ 47 Übergangsbestimmungen (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.	Ergänze in Absatz 1, nach Satz 1: „Die Amtszeit der in 2018 gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments endet am 31. Juli 2019.“	(1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt. Die Amtszeit der in 2018 gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments endet am 31. Juli 2019.	Vertrag am 21.12.2017 Wiedereinbringung auf Grund von Vertagung am 14.03.2018
1	§48 Inkrafttreten Diese Satzung wird nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der TU Darmstadt in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht. Danach ist sie unverzüglich auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen und tritt damit in Kraft. Die Satzung vom 10 Februar 2016 ist damit	Ersetze in Satz 1: „Darmstadt in der Satzungsbeilage“ durch „im Amtsblatt der Studierendenschaft“ Ersetze in Satz 3: „10 Februar“ durch „15. Dezember“	Diese Satzung wird nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der TU Darmstadt im Amtsblatt der Studierendenschaft der TU Darmstadt veröffentlicht. Danach ist sie unverzüglich auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen und tritt damit in Kraft. Die Satzung vom 15. Dezember 2016 ist damit aufgehoben.	Angenommen am 21.12.2017

	aufgehoben.			
--	-------------	--	--	--